

## **Antrag**

**des Abg. Friedrich Haag u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen**

### **Auflösung von baurechtlichen Zielkonflikten bei paralleler Dachbegrünungs- und PV-Pflicht im Zuge von Dachsanierungen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche konkreten Rückmeldungen, Hinweise oder Beschwerden aus der Bauwirtschaft und von Bauherren hinsichtlich der praktischen Herausforderungen bei der Umsetzung der Photovoltaikpflicht in Kombination mit im Bebauungsplan oder aufgrund anderer rechtlicher Grundlage bestehender Dachbegrünungspflicht – insbesondere bei Pultdächern – ihr bisher bekannt geworden sind;
2. welche Erkenntnisse ihr seit Einführung der entsprechenden Pflichten genehmigte Ausnahmen oder Befreiungen (z. B. AAB-Anträge) von der Dachbegrünungspflicht zur Erfüllung der Photovoltaikpflicht – gegebenenfalls auch aufgrund statischer Probleme des vorhandenen Daches – vorliegen;
3. wie in der Praxis sichergestellt wird, dass die Kombination aus Erfüllung der Photovoltaikpflicht und Dachbegrünungspflicht nicht zu unlösbaren Zielkonflikten führt, wenn die Tragfähigkeit des vorhandenen und zu sanierenden Daches für beide Maßnahmen nicht ausreicht;
4. welche Pflicht aus ihrer Sicht prioritär umzusetzen ist, wenn die Tragfähigkeit des Daches trotz Ausschöpfens aller Möglichkeiten wie geringstmögliche und leichteste Begrünungsausführung und leichteste (Aluminium) Befestigung der Photovoltaikanlage nicht ausreicht, um sowohl eine Photovoltaikanlage als auch eine Dachbegrünung zu realisieren;

5. ob aus ihrer Sicht ein Baurechtsamt die Befreiung von der bebauungsplanrechtlichen Dachbegründungspflicht zur Erfüllung der Photovoltaikpflicht erteilen sollte, wenn beispielsweise ein vorhandenes und zu sanierendes Pultdach, bei dem die Mehrzahl der vorhandenen OSB-Platten sowie der tragenden Balkenkonstruktion intakt sind, für beide Maßnahmen nicht ausreichend tragfähig ist und der Statiker deshalb keine Freigabe erteilt sowie der Gemeinderat der örtliche Gemeinde, die nicht Baurechtsbehörde ist, sich bereits einstimmig für den Verzicht auf die Dachbegrünung aus dem jahrzehntealten Bebauungsplan ausgesprochen hat, da aktuell die Bedeutung des Ausbaus der Solarenergie überwiege;
6. sofern sie Ziffer 5 verneint, wie aus ihrer Sicht das Dilemma der vor dem Hintergrund der mangelnden Tragfähigkeit (beispielsweise Überschreitung um 15 kg/m<sup>2</sup> und keine Freigabe des Statikers) eines solchen Pultdaches gegebenen faktischen Unvereinbarkeit der vollständigen Erfüllung der Dachbegrünungs- mit der Photovoltaikpflicht aufgelöst werden könnte;
7. wie sie die bisherige Praxis der Bauaufsichtsbehörden bei der Abwägung zwischen PV-Pflicht und Begrünungspflicht, insbesondere im Hinblick auf die Erteilung von Ausnahmen und die Anwendung des Grundsatzes der „bestmöglichen Vereinbarkeit“ (§ 23 KlimaG BW) bewertet;
8. welche Erkenntnisse ihr bezüglich Auswirkungen der kombinierten Lasten (PV plus Begrünung) auf die Lebensdauer und Instandhaltungskosten von Dächern vorliegen;
9. inwiefern können von einem Gemeinderat befürwortete Anträge auf Ausnahmen, Abweichungen oder Befreiungen (AAB-Anträge) bezüglich der Dachbegrünungs- oder Photovoltaikpflicht von der zuständigen unteren Baurechtsbehörde auf Landkreisebene aufgehoben, abgelehnt oder abgeändert werden (bitte unter Darlegung, welche rechtlichen Maßstäbe und Entscheidungsbefugnisse dabei für die Baurechtsbehörde im Verhältnis zur gemeindlichen Stellungnahme gelten).

4.7.2025

Haag, Dr. Schweickert, Dr. Jung, Bonath, Brauer, Goll,  
Haußmann, Hoher, Dr. Rülke, Reith FDP/DVP

#### Begründung

Die gleichzeitige Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage und zur Dachbegrünung ist in der Praxis nur dann umsetzbar, wenn die Dachstatik dies zulässt. Die Anforderungen an die Tragfähigkeit können sich je nach Art der Begrünung (extensiv, intensiv) und der PV-Anlage erheblich unterscheiden. Eine pauschale Kombinierbarkeit ist daher nicht gegeben. Insbesondere bei der grundständigen Dachsanierung von Pultdächern, die noch recht jung (20 Jahre) sind, wegen Konstruktionsmangel jedoch bereits teilweise erheblich beschädigt sind, ohne dass mehr als die Hälfte der OSB-Platten und keiner der tragenden Balken ersetzt werden müssen, können sich statische Probleme ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass die theoretisch denkbare Dachbeheizung zur Herausrechnung von Schneelasten für Privathäuser aufgrund der hohen Kosten wirtschaftlich nicht tragfähig sind.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. Juli 2025 Nr. MLW22-26-193/492 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche konkreten Rückmeldungen, Hinweise oder Beschwerden aus der Bauwirtschaft und von Bauherren hinsichtlich der praktischen Herausforderungen bei der Umsetzung der Photovoltaikpflicht in Kombination mit im Bebauungsplan oder aufgrund anderer rechtlicher Grundlage bestehender Dachbegrünungspflicht – insbesondere bei Pultdächern – ihr bisher bekannt geworden sind;*

Zu 1.:

Es liegen der Landesregierung hierzu keine Rückmeldungen vor.

*2. welche Erkenntnisse ihr seit Einführung der entsprechenden Pflichten [über] genehmigte Ausnahmen oder Befreiungen (z. B. AAB-Anträge) von der Dachbegrünungspflicht zur Erfüllung der Photovoltaikpflicht – gegebenenfalls auch aufgrund statischer Probleme des vorhandenen Daches – vorliegen;*

Zu 2.:

Es liegen der der Landesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

*3. wie in der Praxis sichergestellt wird, dass die Kombination aus Erfüllung der Photovoltaikpflicht und Dachbegrünungspflicht nicht zu unlösbaren Zielkonflikten führt, wenn die Tragfähigkeit des vorhandenen und zu sanierenden Daches für beide Maßnahmen nicht ausreicht;*

*4. welche Pflicht aus ihrer Sicht prioritär umzusetzen ist, wenn die Tragfähigkeit des Daches trotz Ausschöpfens aller Möglichkeiten wie geringstmögliche und leichteste Begrünungsausführung und leichteste (Aluminium) Befestigung der Photovoltaikanlage nicht ausreicht, um sowohl eine Photovoltaikanlage als auch eine Dachbegrünung zu realisieren;*

Zu 3. und 4.:

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 23 Absatz 1 Satz 3 KlimaG BW ist die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen im Falle des Bestehens einer öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Dachbegrünung mit dieser Pflicht bestmöglich in Einklang zu bringen.

Zur Harmonisierung der Kombination von Photovoltaikanlagen mit Dachbegrünungen sieht § 6 Absatz 5 der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) insoweit konkretisierend vor, dass sich der geforderte Umfang der PV-Pflicht um die Hälfte reduziert, sofern eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung besteht.

Wenn dennoch und trotz aller konstruktiver Maßnahmen zur Lastenreduzierung die Tragfähigkeit des bestehenden Dachtragwerks nicht ausreicht, um die Dachbegrünungspflicht mit der PV-Pflicht gleichzeitig zu erfüllen, kann die untere Baurechtsbehörde im Einzelfall auch die Möglichkeit von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von der Pflicht zur Dachbegrünung in Betracht ziehen.

Soweit sich die Pflicht zur Dachbegrünung aus einem Bebauungsplan, der nach § 9 Absatz 1 Nr. 25 a) BauGB die Bepflanzung von Teilen baulicher Anlagen vorsehen kann, ergibt, kann eine Ausnahme oder Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB in Frage kommen.

Zwar enthält auch § 9 Absatz 1 Satz 2 LBO eine Pflicht zur Begrünung. Die Erteilung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen (AAB) würde sich hier nach § 56 LBO richten. Diese bauordnungsrechtliche Begrünungspflicht besteht jedoch nur, soweit Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung eine Begrünung zulassen und die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist. Eine Dachbegrünung bei mangelnder Tragfähigkeit des Daches wird daher regelmäßig gesetzlich nicht gefordert.

*5. ob aus ihrer Sicht ein Baurechtsamt die Befreiung von der bebauungsplanrechtlichen Dachbegrünungspflicht zur Erfüllung der Photovoltaikpflicht erteilen sollte, wenn beispielsweise ein vorhandenes und zu sanierendes Pultdach, bei dem die Mehrzahl der vorhandenen OSB-Platten sowie der tragenden Balkenkonstruktion intakt sind, für beide Maßnahmen nicht ausreichend tragfähig ist und der Statiker deshalb keine Freigabe erteilt sowie der Gemeinderat der örtliche Gemeinde, die nicht Baurechtsbehörde ist, sich bereits einstimmig für den Verzicht auf die Dachbegrünung aus dem jahrzehntealten Bebauungsplan ausgesprochen hat, da aktuell die Bedeutung des Ausbaus der Solarenergie überwiege;*

Zu 5.:

Die Erteilung der Befreiung von der Dachbegrünungspflicht nach § 31 Absatz 2 BauGB steht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Baurechtsbehörde. Dieses Ermessen kann jedoch bei der dargestellten Situation eingeschränkt sein, sodass im Einzelfall unter Umständen sogar nur die Befreiung als einzige rechtmäßige Entscheidung angesehen werden kann.

So hat die Baurechtsbehörde zu berücksichtigen, dass dann, wenn die mit der Erfüllung der PV-Pflicht und der Dachbegrünungspflicht verbundenen Dachlasten zu einer Überschreitung der Tragfähigkeitsreserven des Daches und damit zu dessen Einsturz führen könnten, sie vom Bauherrn mit der gleichzeitigen Befolgung der Vorschriften die Schaffung eines baurechtswidrigen Zustands verlangen würde.

Zudem hat die Baurechtsbehörde zu berücksichtigen, dass vom Bauherrn rechtlich im Regelfall unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nicht verlangt werden kann, das vorhandene Dachtragwerk zu ertüchtigen, um die zusätzlichen Lasten der Dachbegrünung neben denen der PV-Anlage aufnehmen zu können.

Die Baurechtsbehörde hat bei der Ermessensausübung auch zu berücksichtigen, dass die Gemeinde eine Befreiung befürwortet und ihr nach § 36 Absatz 1 BauGB erforderliches Einvernehmen erteilt hat.

6. sofern sie Ziffer 5 verneint, wie aus ihrer Sicht das Dilemma der vor dem Hintergrund der mangelnden Tragfähigkeit (beispielsweise Überschreitung um 15 kg/m<sup>2</sup> und keine Freigabe des Statikers) eines solchen Pultdaches gegebenen faktischen Unvereinbarkeit der vollständigen Erfüllung der Dachbegrünungs- mit der Photovoltaikpflicht aufgelöst werden könnte;

Zu 6.:

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. wie sie die bisherige Praxis der Bauaufsichtsbehörden bei der Abwägung zwischen PV-Pflicht und Begrünungspflicht, insbesondere im Hinblick auf die Erteilung von Ausnahmen und die Anwendung des Grundsatzes der „bestmöglichen Vereinbarkeit“ (§ 23 KlimaG BW) bewertet;

Zu 7.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Einzelfällen bei den Baurechtsbehörden vor.

8. welche Erkenntnisse ihr bezüglich Auswirkungen der kombinierten Lasten (PV plus Begrünung) auf die Lebensdauer und Instandhaltungskosten von Dächern vorliegen;

Zu 8.:

Bei einem entsprechenden Standsicherheitsnachweis des Dachtragwerks für die Lasterhöhung (durch PV-Anlage und Dachbegrünung) sowie bei fach- und sachgerechter Ausführung sind keine Auswirkungen auf die Lebensdauer von Dächern bzw. der Gebäude zu erwarten.

9. inwiefern können von einem Gemeinderat befürwortete Anträge auf Ausnahmen, Abweichungen oder Befreiungen (AAB-Anträge) bezüglich der Dachbegrünungs- oder Photovoltaikpflicht von der zuständigen unteren Baurechtsbehörde auf Landkreisebene aufgehoben, abgelehnt oder abgeändert werden (bitte unter Darlegung, welche rechtlichen Maßstäbe und Entscheidungsbefugnisse dabei für die Baurechtsbehörde im Verhältnis zur gemeindlichen Stellungnahme gelten).

Zu 9.:

Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Absatz 2 BauGB bedürfen der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens. Liegt dieses vor, ist die Baurechtsbehörde gleichwohl nicht verpflichtet, die Ausnahme oder Befreiung zu erteilen, da diese Erteilung in ihrem pflichtgemäßen Ermessen steht (siehe auch Antwort zu Frage 5). Auf der anderen Seite kann die Baurechtsbehörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Absatz 2 Satz 3 BauGB i. V. mit § 54 Absatz 4 LBO ersetzen.

Razavi

Ministerin für Landesentwicklung  
und Wohnen